

**Richtlinie über das von autorisierten Technischen Instituten zu beachtende Verfahren  
für die Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen zur Qualitätsprüfung  
von Rauchwarnmeldern**

**Ergänzung zur Markensatzung der Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018155313 „“**

1. Einen Auftrag zur Prüfung von Rauchwarnmeldern gemäß der Markensatzung, deren ergänzenden Festlegungen, insbesondere der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ darf das autorisierte Technische Institut nur von einem „Hersteller“ oder seinem Bevollmächtigten entgegen nehmen und durchführen.
2. Darüber hinaus können der Markeninhaber und/oder die Rechtegeberin oder eine von diesen bevollmächtigte und beauftragte dritte Stelle oder Person das autorisierte Technische Institut beauftragen, Prüfungen von Rauchwarnmeldern gemäß der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ vorzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Werkstücke eines Produkts, für das einem Hersteller ein Nutzungsrecht an der Unionsgewährleistungsmarke erteilt wurde und am Markt bereit gestellte Werkstücke dieses Produkts mit der Marke gekennzeichnet sind, den Anforderungen der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ nicht oder nicht vollständig genügen.
  - 3.1 Das autorisierte Technische Institut wickelt für Zwecke der Markensatzung nur solche Prüfaufträge ab, für die vor Beginn der Ausführung ein schriftlicher Vertrag unter korrekter Angabe des Auftraggebers und hinsichtlich des zu erbringenden Leistungsumfangs vollständig abgefasst und rechtswirksam in Kraft gesetzt wurde; dieser Prüfvertrag ist vom autorisierten Technischen Institut in der jeweiligen Prüfdokumentation gemäß Nr. 11 aufzubewahren.
  - 3.2 Über die Tatsache eines Auftrags zur Prüfung eines Rauchwarnmelders gemäß den Anforderungen der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ für Zwecke einer etwaigen späteren Gewährung eines Markennutzungsrechts für einen Rauchwarnmelder informiert das autorisierte Technische Institut die Rechtegeberin unverzüglich nach rechtswirksamem Abschluss einer solchen Vereinbarung; die Benachrichtigung erfolgt in Textform und unter Angabe des Auftraggebers sowie aller Angaben, die zur Identifizierung des Produktes dienlich und geeignet sind.
4. Einen Auftrag zur erstmaligen Prüfung eines Rauchwarnmelders gemäß der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ („Erstprüfung“) wird das autorisierte Technische Institut nur durchführen, wenn der Auftraggeber
  - 4.1 auf den zu prüfenden Werkstücken eines Produktes entweder bereits als Hersteller mit seinem Namen oder seiner Handelsmarke und Anschrift gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 genannt ist oder der Auftraggeber sich gegenüber dem

autorisierten Technischen Institut bei Auftragserteilung schriftlich verbindlich verpflichtet, Werkstücke des zu prüfenden Produkts künftig entsprechend gekennzeichnet selbst im Binnenmarkt in Verkehr zu bringen,

4.2 entweder

a.) alle in Nr. 7.2.6.1 bis 7.2.6.5 der ergänzenden Festlegungen zur Markensatzung genannten Dokumente mit dem dort beschriebenen Inhalt vorgelegt hat, aus denen sich für alle technischen Einzelmerkmale, die in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüfauftrags aktuellen, als harmonisiert nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bekannt gemachten EN 14604 zu jedem der festgelegten Wesentlichen Merkmale beschrieben und die aufgrund der tatsächlich vorhandenen technischen Ausstattung der vom Hersteller eingereichten Prüfmuster für das jeweilige Produkt relevant sind, Prüfergebnisse ergeben, nach denen das betreffende Produkt alle in der Norm beschriebenen, jeweils relevanten technischen Einzelmerkmale erfüllt,

oder

b.) bei dem autorisierten Technischen Institut einen separaten Auftrag bereits zuvor erteilt hat oder spätestens zugleich erteilt zur Prüfung und Leistungsbewertung von Prüfstücken desselben Produkts gemäß der zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüfauftrags aktuellen, nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als harmonisiert bekannt gemachten EN 14604 und zwar in Bezug auf alle in der EN 14604 beschriebenen technischen Einzelmerkmalen zu jedem der festgelegten Wesentlichen Merkmale und eine solche Prüfung im Hinblick auf diejenigen technischen Einzelmerkmale tatsächlich durchgeführt wurde oder wird, die aufgrund der tatsächlich vorhandenen technischen Ausstattung der vom Hersteller eingereichten Prüfmuster relevant sind,

wobei in beiden Fällen insoweit unberücksichtigt bleibt, welche Angaben der Hersteller in einer Leistungserklärung zu dem Produkt erklärt hat oder erklären will.

5. Technische Prüfergebnisse über die Bewertung der Leistungen des zu prüfenden Rauchwarnmelders gemäß der nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als harmonisiert bekannt gemachten EN 14604 darf das mit der Qualitätsprüfung und -bewertung nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ beauftragte autorisierte Technische Institut nicht lediglich einer Leistungserklärung entnehmen, die der Hersteller im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu dem betreffenden Produkt erstellt hat. Vielmehr hat das beauftragte autorisierte Technische Institut die Daten dem vom Hersteller vorzulegenden oder bei diesem anzufordernden Prüfprotokoll oder dem schriftlichen Prüfbericht jener Leistungsbewertungsprüfung zu entnehmen.

6. Für die Durchführung der Produktprüfungen im Rahmen der fortlaufenden Überwachung eines lizenzierten Produkts durch ein autorisiertes Technisches Institut gelten die Regelungen gemäß Nr. 7.4 der Markensatzung.

7.1 Das autorisierte Technische Institut hat sich vor Ausführung der Prüfungen gemäß der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ zu vergewissern, dass vom Auftraggeber (Hersteller) vorgelegte Prüfberichte,

Zertifikate und sonstige Bescheinigungen für Werkstücke desselben Produkts bzw. derselben Serie wie die ihr zur Prüfung übergebenen Prüfstücke ausgestellt wurden. Hat das autorisierte Technische Institut insoweit Anlass zu Zweifeln an der Identität des Produkts bzw. der Werkstücke, hat es den Auftraggeber unverzüglich in Textform aufzufordern, die seitens des autorisierten Technischen Instituts näher zu beschreibenden Zweifel durch geeignete Maßnahmen oder Dokumente kurzfristig zu entkräften. Das autorisierte Technische Institut kann dem Auftraggeber dazu eine angemessene Frist setzen.

- 7.2 Werden binnen der gesetzten Frist die Zweifel nach Auffassung des autorisierten Technischen Instituts nicht oder nicht ausreichend beseitigt oder entkräftet, darf das autorisierte Technische Institut die Prüfung gemäß der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ nicht fortsetzen. Es darf in einem solchen Fall insbesondere keine Bescheinigung über die Konformität des Produktes zu den Anforderungen gemäß der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ („Q-Zertifikat“) ausstellen. Statt dessen hat das autorisierte Technische Institut in einem solchen Fall der Rechtegeberin umgehend in Textform einen Kurzbericht zu übermitteln, aus dem Auftraggeber, Hersteller und Identifikationsdaten des betreffenden Produktes, die wesentlichen Gründe für die Zweifel, der Zeitpunkt der Feststellung und die Reaktion des Auftraggebers oder Herstellers hervorgehen müssen.
- 8.1 Hat die vom autorisierten Technischen Institut durchgeführte technische Erstprüfung der von einem Hersteller eingereichten Prüfmuster eines Rauchwarnmelders ergeben, dass das untersuchte Produkt alle nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ festgelegten technischen Qualitätsmerkmale für Rauchwarnmelder erfüllt, stellt das autorisierte Technische Institut diesem Hersteller schriftlich eine entsprechende Bestätigung („Q-Zertifikat“) unter Beachtung der Vorgaben für Format und Inhalt gemäß Nr. 10 aus.  
Das „Q-Zertifikat“ ist eine zusammenfassende, leicht verständliche Darstellung und Bewertung der Ergebnisse der technischen Qualitätsprüfung eines Produktes gemäß der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“, in welcher im Ergebnis bestätigt wird, dass sich aufgrund dieser technischen Prüfungen ergeben hat, dass das jeweilige Produkt die in der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ festgelegte technische Qualität für Rauchwarnmelder erfüllt.
- 8.2 Das autorisierte Technische Institut wird die Übereinstimmung eines zur Prüfung vorgestellten Produkts mit den Anforderungen der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ - gleich ob mündlich, schriftlich oder in anderer Form - nur und erst dann bestätigen, wenn
- a. in einem eigenen oder in einem mit ihm vertraglich verbundenen Prüflabor mit Hilfe und unter ständiger Kontrolle fachkundiger Mitarbeiter alle technischen Prüfungen durchgeführt wurden, die für den Nachweis erforderlich sind, dass das jeweilige Produkt alle in der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ festgelegten technischen Leistungsmerkmale erfüllt,
  - b. ein schriftliches Prüfprotokoll vorliegt, das den Gang der Einzelprüfungen und alle Einzelergebnisse der nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur

Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ erforderlichen technischen Prüfungen in vollständiger und nachvollziehbarer Form enthält, und

- c. es daraus aufgrund eigener Expertise die Erkenntnis und Überzeugung gewonnen hat, dass das jeweilige Produkt alle in der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ festgelegten technischen Qualitätsmerkmale für Rauchwarnmelder erfüllt.
9. Umgang mit Abweichungen der Prüfmuster von der Leistungsbewertung gemäß der als harmonisiert bekannt gemachten EN 14604:2005
  - 9.1. Ergebnis der vom autorisierten Technischen Institut durchgeführten technischen Prüfungen der Prüfmuster eines Rauchwarnmelders erhebliche oder signifikante Abweichungen von den Prüfergebnissen, die aufgrund der gemäß Nr. 4.2 Variante a.) vorgelegten Ergebnisse von Drittprüfungen zu erwarten wären und die sich nicht allein aufgrund der unterschiedlichen Prüfverfahren ergeben bzw. erklären lassen, ist das autorisierte Technische Institut verpflichtet, mit dem Hersteller (Auftraggeber) eine Klärung der Ursache der Differenz herbeizuführen.
  - 9.2. Lässt sich aus der Sicht des autorisierten Technischen Instituts die Ursache der Abweichung weder eingrenzen noch feststellen und deshalb vom Hersteller (Auftraggeber) auch nicht beseitigen oder beseitigt der Hersteller (Auftraggeber) die Ursache nicht, so hat das autorisierte Technische Institut dies und die festgestellte signifikante Abweichung im Prüfprotokoll selbst ihrem wesentlichen technischen Inhalt nach ebenso wie die daraufhin konkret veranlassten Maßnahmen und ihre Ergebnisse zu beschreiben.
  - 9.3. Für den Fall, dass die Prüfmuster gleichwohl die nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ geforderten Qualitätsmerkmale erfüllen, darf das autorisierte Technische Institut eine Bestätigung gemäß Nr. 8.1 („Q-Zertifikat“) ausstellen, aber nur in der Weise, dass im Prüfprotokoll auf die festgestellten Abweichungen von den Prüfergebnissen der Leistungsbewertung nach der EN 14604 deutlich hingewiesen wird.  
Ergibt die festgestellte Abweichung, dass die Anforderungen nach der EN 14604 nicht erreicht werden, darf das autorisierte Technische Institut eine Bestätigung („Q-Zertifikat“) nach Nr. 8.1 dieser Richtlinie nicht ausstellen.
10. Format der schriftlichen Bestätigung der Übereinstimmung eines Produkts mit den Anforderungen nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ („Q-Zertifikat“)  
Hinsichtlich des Formates und Inhalts der Bestätigung gemäß Nr. 8.1 („Q-Zertifikat“) gilt Folgendes:

10.1 Das Dokument führt den Titel:

**„Bestätigung der Übereinstimmung  
mit den Anforderungen nach der Markensatzung  
für die Unionsgewährleistungsmarke Nr. 018155313  
(„Q-Zertifikat“)**

Die Rechtegeberin kann im Autorisierungsvertrag mit dem autorisierten Technischen Institut weitere Vorgaben zur Gestaltung der schriftlichen Bestätigung machen, diese erforderlichenfalls jeweils mit Wirkung für die Zukunft auch ändern.

10.2 Die Bestätigung muss, wenn sie nicht ausschließlich in deutscher, in englischer oder in diesen beiden Sprachen zugleich abgefasst ist, außer in der weiteren Sprache zumindest auch in einer dieser beiden Sprachen abgefasst sein. Eine Bestätigung, die in getrennten Dokumenten oder in demselben Dokument in mehreren Sprachfassungen ausgegeben wird, muss in allen Sprachfassungen vollständig identische Bedeutungen haben.

10.3 Diese Bestätigungen müssen

- a. das geprüfte Produkt so genau bezeichnen, dass Dritten, insbesondere der Rechtegeberin jederzeit eine exakte Zuordnung eines am Markt bereit gestellten Rauchwarnmelders anhand der auf dem Produkt angebrachten Bezeichnungen und / oder Kennnummern zu dem Rauchwarnmelder, für den das Q-Zertifikat ausgestellt wurde, leicht und eindeutig möglich ist;
- b. in gleicher Weise alle mit geprüften Produktvarianten, die vom Q-Zertifikat mit erfaßt sein sollen, genau und vollständig bezeichnen;
- c. selbst jeweils mit einer Ordnungs- oder Registernummer und weiteren Angaben versehen sein, die es erlauben, die Bestätigung jeweils einem bestimmten Produkt, dem relevanten Prüfprotokoll und der relevanten technischen Dokumentation gemäß Nr. 11 dieser Richtlinie schnell und eindeutig zuzuordnen,
- d. den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die Bestätigung selbst keine rechtliche Befugnis gibt, die Unionsgewährleistungsmarke zu benutzen, sondern nur das Recht vermittelt, ein Nutzungsrecht an der Unionsgewährleistungsmarke gemäß den Regelungen der Markensatzung beantragen zu dürfen.

10.4 Die Bestätigungen („Q-Zertifikate“) müssen das autorisierte Technische Institut mit vollem Namen und Postanschrift angeben und von der Person oder den Personen, die innerhalb des autorisierten Technischen Institutes für die Ausstellung der Bestätigungen gemäß Nr. 7.3.2.1.a) der ergänzenden Festlegungen zur Markensatzung verantwortlich und autorisiert und die der Rechtegeberin benannt sind, eigenhändig unterschrieben sein. Die Namen und Funktionsbezeichnungen der Personen, die die Bestätigung unterschreiben, sind jeweils bei deren Unterschrift in Druckschrift oder maschinenschriftlich anzugeben.

10.5 Eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung eines ausgestellten Q-Zertifikates, etwa zur nachträglichen Erfassung von technischen Varianten eines bereits Q-zertifizierten Produkttyps, findet nicht statt.

11. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten
- 11.1 Das autorisierte Technische Institut hat von jedem rechtswirksam vereinbarten Auftrag über die Prüfung von Werkstücken eines Rauchwarnmelders nach Nr. 7.2 und/oder Nr. 7.4 der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ eine Dokumentation anzulegen. In diese Dokumentation sind aufzunehmen:
  - a. der vollständige, mindestens vom Auftraggeber unterzeichnete Prüfvertrag,
  - b. alle vom Auftraggeber zu dem Produkt und/oder im Zusammenhang mit der Prüfung dem autorisierten Technischen Institut übergebenen Dokumente, insbesondere diejenigen gemäß Nr. 4.2 und 5. dieser Richtlinie und, sofern ein Fall von Art. 36 Abs. 1 Buchst. b) der VO(EU) Nr. 305/2011 besteht, den Prüfbericht und die Prüfergebnisse der im Auftrag eines Dritten an demselben Produkt durchgeführten Prüfungen zur Leistungsbewertung sowie den Nachweis, dass der Auftraggeber zur Nutzung dieser Unterlagen und Prüfergebnisse eines Dritten für das betreffende Produkt berechtigt ist,
  - c. die gesamte vom autorisierten Technischen Institut im Zusammenhang mit dem Prüfauftrag und seiner Durchführung mit dem Auftraggeber sowie Dritten geführte Korrespondenz,
  - d. alle Protokolle und Berichte über Verlauf und Ergebnis jeder Prüfungshandlung,
  - e. etwaige Feststellungen gemäß Nr. 7 oder Nr. 9 dieser Richtlinie und alle für die Grundlegung solcher Feststellungen relevanten technischen Einzelheiten, die dazu mit dem Hersteller und Dritten geführte Korrespondenz sowie
  - f. alle sonst vom autorisierten Technischen Institut für sachlich relevant gehaltenen Feststellungen und Unterlagen.
- 11.2 Aus der technischen Dokumentation müssen auch die Namen derjenigen Mitarbeiter des Prüflabors hervorgehen, welche die jeweilige Prüfung durchgeführt haben und an welchen Tagen welche einzelne Prüfung mit welchem Ergebnis erfolgte.
- 11.3 Bei der technischen Dokumentation sind auch mindestens zwei der vom Hersteller dem autorisierten Technischen Institut eingereichten Prüfmuster eines jeden Prüfdurchgangs des untersuchten Produkttyps aufzubewahren; die Erstprüfung, jede Prüfung im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß Nr. 7.2.9 der ergänzenden Festlegungen zu Nr. 7.2 der Markensatzung sowie jede etwaige Wiederholungsprüfung gemäß Nr. 7.4 der Markensatzung gelten als ein Prüfungsdurchgang.
- 11.4 Das autorisierte Technische Institut hat die von ihm erstellten technischen Dokumentationen so zu gestalten und aufzubewahren oder zu speichern, dass es dem Markeninhaber, der Rechtegeberin oder von diesen beauftragten und bevollmächtigten Dritten gemäß der Markensatzung jederzeit unverzüglich mindestens Auskunft erteilen kann über
  - a. alle erteilten und angenommenen Prüfaufträge im Hinblick auf den Nachweis der Erfüllung der technischen Merkmale nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“, mit und ohne Angabe des Datums der jeweiligen Auftragserteilung und der zur Identifizierung des jeweiligen Produktes erforderlichen Angaben und der Angabe, ob jeweils eine Bestätigung gemäß Nr. 8.1 dieser Richtlinie („Q-Zertifikat“) erteilt wurde oder nicht,
  - b. alle von einem bestimmten Auftraggeber erteilten Prüfaufträge im Hinblick auf den Nachweis der Erfüllung der technischen Merkmale nach der Markensatzung und der

„Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“, mit Angabe des Datums der jeweiligen Auftragserteilung und der zur Identifizierung des jeweiligen Produktes erforderlichen Angaben sowie der Angabe, ob jeweils eine Bestätigung gemäß Nr. 8.1 dieser Richtlinie („Q-Zertifikat“) erteilt wurde oder nicht,

- c. alle zu einem technisch identischen, lediglich unter verschiedenen Produktbezeichnungen und/oder von verschiedenen Unternehmen erteilten Aufträge zur Prüfung im Hinblick auf den Nachweis der Erfüllung der technischen Merkmale nach der Markensatzung und der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ mit Angabe der verschiedenen Produktnamen, Auftraggeber, Auftragsnummern und -daten sowie der Angabe, ob jeweils eine Bestätigung gemäß Nr. 8.1 dieser Richtlinie („Q-Zertifikat“) erteilt wurde oder nicht.

Der Rechtegeber kann dem autorisierten Technischen Institut im Autorisierungsvertrag weitere Vorgaben zum Zweck statistischer Erfassungen und Auswertungen machen.

- 11.5 Das autorisierte Technische Institut hat die technische Dokumentation der Prüfergebnisse mindestens bis zum Ende des vollen zehnten Kalenderjahres nach Ausstellung der schriftlichen Bestätigung gemäß Nr. 8.1 dieser Richtlinie („Q-Zertifikat“) jederzeit greifbar aufzubewahren.

12. Sinngemäß anzuwendende ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten, soweit diese Richtlinie keine spezifische oder abweichende Regelung enthält, sinngemäß

- a.) für die Durchführung der technischen Prüfung gemäß der Markensatzung in Verbindung mit der „Technischen Richtlinie zur Qualitätsprüfung von Rauchwarnmeldern“ die EN ISO/IEC 17025,
- b.) für die Erstellung der schriftlichen Bestätigung gemäß Nr. 8.1 dieser Richtlinie („Q-Zertifikat“) die EN ISO/IEC 17050 Teil 1 sowie Abschnitt 7.7 der DIN EN ISO/IEC 17065,
- c.) für die zum Verfahren und zur Bestätigung gehörende Dokumentation („Prüfdokumentation“) gemäß Nr. 11 dieser Richtlinie die DIN EN ISO/IEC 17050 Teil 2 in der jeweils aktuellen Fassung.

beschlossen von der Mitgliederversammlung des Forums Brandrauchprävention am  
14.11.2019; Redaktionsstand: 27.04.2020